



Klassenregeln
5¹/₂m Nordischer Kreuzer

Quelle: www.nordiskkrussare.org
übersetzt von Günter Wolber, Feb. 2009

Klassenregeln für 5½ m Nordischer Kreuzer

Ursprünglich verabschiedet auf einer ordentlichen Versammlung am 12. Mai 1932, aufbereitet und verabschiedet als Klassenregeln vom *Svenska förbundet för Nordisk Kryssare 5½* am 14. März 2006.

Die Änderungen der Klassenregeln wird vorgeschlagen von *Svenska förbundet för Nordisk Kryssare 5½* mit dem Ersuchen um Anerkennung vom SSF. Vorschläge zur Änderung der Klassenregeln können als normaler Beschluss der Mitglieder im Svenska förbundet für Nordisk Kryssare 5½ auf den jährlichen, ordentlichen Jahrestreffen eingebracht werden. Die Klassenregeln können normalerweise nur jedes zweite Jahr geändert werden. Änderungen sollen rechtzeitig beschlossen werden, weil neue vom SSF veröffentlichte Klassenregeln vom 1. Februar des folgenden Jahres an gelten. Der Vorstand des *Svenska förbundet för Nordisk Kryssare 5½* und/oder das technische Komitee können im Ausnahmefall Regeländerungen unter Umgehung der Zweijahresperiode vorschlagen.

Vermessungsformel:

$$\frac{L + \sqrt{S}}{2,5} = 5,5 \text{ m}$$

darin:

L = Länge in m

S = Segelfläche in m²

Die Länge L ist die Summe aus drei Messwerten:

$$L = MVL + GD_F + 1/3 GD_A$$

MVL = die Meßwasserlinie ist die Länge des Bootes gemessen in einer Höhe von 0,09 m über der Konstruktionswasserlinie (KVL).

MVL darf 7,60 m nicht überschreiten. Falls das trotzdem unabsichtlich eintritt, wird die Überlänge mit 3 multipliziert und zu MVL addiert.

GD_F ist das vordere Gurtmaß, gemessen in der Quersektion des vorderen Endpunktes von MVL und ist der Umfang von Oberkante Deck bis Oberkante Deck reduziert um die zweifache Seitenhöhe derselben Sektion. GD_A ist das achtere Gurtmaß und wird analog zu GD_F am achteren Endpunkt von MVL gemessen.

Das Minimum für die Zahl in der Formel für GD_A ist 25% und für GD_A 110 % der doppelten Seitenhöhe der jeweiligen Sektion.

$LÖA$ ist die Länge über alles und darf 1,42 MVL nicht überschreiten

Breite:

Die Breite wird gemessen in der Quersektion mit einem Abstand von 55% MVL vom vorderen Endpunkt und soll an der breitesten Stelle min. 2,08 m betragen und an der Stelle, wo die Quersektion die Linie MVL schneidet, min. 1,92 m betragen.

Einbuchtungen in der Beplankung:

In der Beplankung sind zwischen KVL und Decksprunglinie keine Einbuchtungen zugelassen.

Tiefgang: max. 1,48 m.

Freibord:

Der Mittelwert der Höhen von KVL bis Oberkante Deck gemessen bei 55 % MVL von vorn und am vorderen und achteren Endpunkt darf 0,62 m nicht unterschreiten und soll dabei unter Beachtung des Freibordes am vorderen Endpunkt von MVL 0,70 m nicht unterschreiten.

Falls der Mittelwert der Freibordshöhen 0,62 m übersteigt, wird eine Marke mit ihrer Oberkante auf der Höhe, die 0,62 m entspricht, plaziert unter Berücksichtigung der Bestimmungen über den Decksprung und oberhalb angeben vorläufigen kleinsten Freibord. Für die Bemessung der Gurtmaße und Seitenhöhen wird in diesem Fall die Markierungsoberkante als Deckoberkante betrachtet.

Deckssprung:

Die Deckssprunglinie P soll eine gleichmäßig fortlaufende konkave Kurve mit einem Durchhang von max. 1% der $LÖA$ bilden.

Deckswölbung : 1/30 der Breite

Seiteneinsprung:

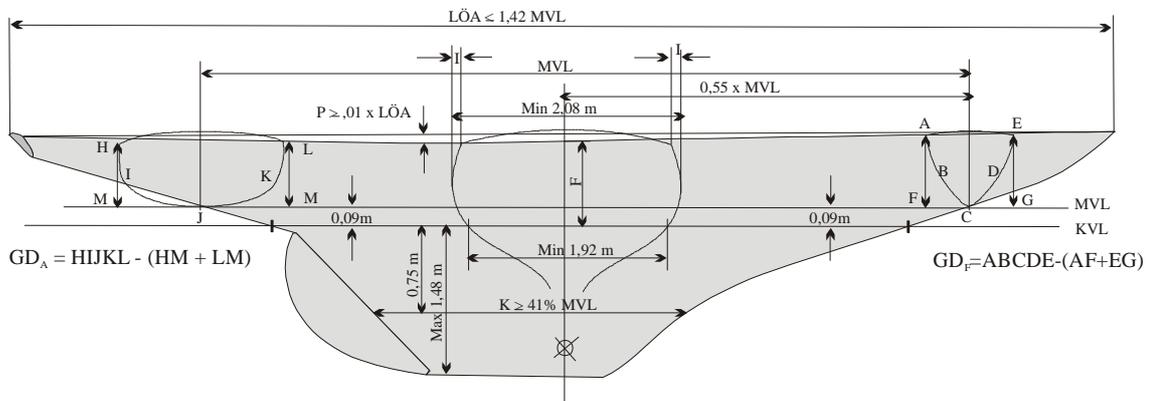
Das Maß für den Seiteneinsprung I darf 2% der größten Breite nicht übersteigen.

Kiel:

Ein gebauter Kiel ist obligatorisch. Freistehendes Ruder ist verboten. Die Kiellänge K gemessen parallel und im Abstand von 0,75 m zu KVL soll min. 41% von MVL betragen.

Der Eisenkiel muss min. 1.500 kg und max. 1.700 kg wiegen. Außerdem darf Blei als Innenballst zwischen *MVL*'s vorderem und achterem Endpunkt plaziert und dort versiegelt werden. Um das Boot auf seiner Wasserlinie zu halten, soll Blei verwendet werden in Taschen oder versiegelt, wie oben angegeben, wenn das totale Gewicht von Kiel und Ballst allein 1.800 kg nicht überschreitet. Mit Kielgewicht ist das Nettogewicht mit leeren Taschen und ohne Bolzen gemeint.

Der Bootseigner ist verpflichtet, dem Vermesser eine Bescheinigung zu übergeben, aus der das Nettogewicht des Eisenkies hervorgeht.



Rigg:

Mast, Baum und Spinnackerbaum sollen ebenmäßig sein und massiv mit wahlfreiem Querschnitt gebaut sein. Das Material soll sein europäische Kiefer oder Fichte, Oregonpine ist zugelassen.

Die Masthöhe von Deck bis zur Oberkante Großfallumlenkrolle gemessen längs der Mastachterseite darf max. 12,00 m betragen, die Vorsegeldreieckshöhe von Deck, gemessen an der Mastvorderkante, max. 8,00 m. Die Wanten dürfen nicht weiter nach innen plaziert werden als Balkwegerinnenseite.

Segel:

Die Segelfläche S ist die Summe der berechneten Größe für Groß- und Vorsegel.

Das Großsegelfläche wird berechnet nach $P \times E/2$. Darin ist

P = der Abstand zwischen oberem und unterem Maßband am Mast.

E = der Abstand der Innenkante des Maßbandes am Baum bis zur Achterseite des Mastes.

Das Vorsegeldreieck wird berechnet nach $0,85(I \times J)/2$. Darin ist

I = die Vorsegeldreieckshöhe gemessen vom Deck entlang der Vorderkante des Mastes bis zum Schnittpunkt Vorderkante Mast und Vorstag (oder dessen Verlängerung).

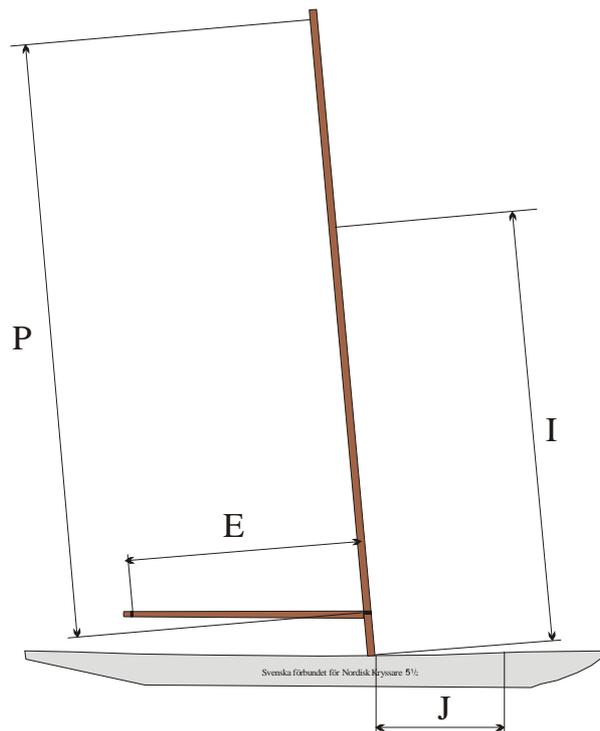
J = Vorsegeldreiecksbasis gemessen von Vorderkante Mast bis zum Schnittpunkt von Deck und Vorstag (oder dessen Verlängerung).

Das Großsegelvorliek wird gemessen ab 0,8 m über Deck. Die Begrenzung muß angegeben werden mit auf Mast und Baum angebrachten schwarzen Bändern von 2 cm Breite. Über diese Begrenzungen darf das Segel nicht gestreckt werden. Als oberer Endpunkt gilt die Großfallscheibenunterkante.

Die Anzahl der Latten im Großsegel ist auf 4 begrenzt. Die Länge der mittleren Latten beträgt max. 1,20 m, die der oberen und unteren max. 0,90 m.

Die Breite des Kopfbrettes von Großsegel und Spinnacker beträgt max. 0,12 m.

Folgende ungleich große Vorsegel sind zugelassen: 2 Focks, 1 Genua, 1 Spinnacker.



Ausrüstung und Einrichtung:

Das Boot soll eine Kajüte von min. 2 m Länge haben. Der Abstand von der äußeren Beplankung bis zum Kajütaufbau soll auf der halben Kajütlänge nicht kleiner sein als 0,32 m. Der Kajütaufbau darf nicht niedriger sein als 0,20 m gemessen bei 2/3 Aufbauhöhe. Die Dachhöhe, gemessen im Mittelplanet vom Boden bis zur Kajütdachunterkante soll auf 2/3 der Dachlänge min. 1,40 m sein. Diese drei Maße werden von der Kajütachterkante genommen.

Folgende Einrichtung und Ausrüstung ist erforderlich:

Zwei Kojen in der Kajüte von 1,90 m Länge und im Mittel 0,55 m breit bis Innenseite Spanten.
 Schränke von min. 0,2 m³ Rauminhalt.
 Ablagebretter von ca. 0,15 m Breite unter jeder Seite des Schandecks in Länge der Kojen.
 1 Anker mit min. 14 kg Gewicht
 30m 18 mm (2 1/4'') Ankertrosse oder dieselbe Länge galvanisierte Kette mit 4 mm Durchmesser mit Gelenkglied.
 2 Festmacherleinen von min. 10 m Länge und 16 mm Durchmesser.
 1 Rettungsring und 2 Schwimmwesten
 1 Bilgenpumpe und 1 Eimer

Drahtdurchmesser (stehendes Gut):

Unterwanten	min. 7 mm Durchmesser
Zwischenwanten	min. 6 mm Durchmesser
Toppwanten	min. 5 mm Durchmesser
Fockstag	min. 7mm Durchmesser oder 2 á 4 mm Durchmesser
Vorstag	min. 4 mm Durchmesser
Achterpardunen	min. 3 mm Durchmesser
Backstagen	min. 5 mm Durchmesser

Dimensionierungen:

Vorsteven aus Eiche	80 x 80 mm
Achtersteven aus Eiche oder Mahagonie am Spiegel	45 x 70 mm
Dimension des Ruders..	54 cm ² effektive Querschnittsfläche
Kielplanke aus Eiche	80 mm

Ausschließlich gedämpfte Spanten:

Spantendistanz:	200 mm
gedämpfte Esche- oder Eichenspant (h x b)	

auf halber Bootslänge, mittschiffs	25 x 32 mm
außerhalb halber Bootslänge	20 x 30 mm
zwei galvanisierte Stahlspanten am Mast	35 x 35 x 4 mm
Stahlspanten können ersetzt werden durch 2 gedämpfte Spanten	45 x 53 mm
Eisenspanten:	
mit 2 gedämpften Spanten dazwischen	
Stahlspantendistanz	600 mm
Eisenspant auf halber Bootslänge	30 x 30 x 3 mm
Gebogener Spant auf halber Bootslänge	20 x 30 mm
Eisenspant außerhalb halber Bootslänge	25 x 25 x 3 mm
gedämpfter Spant außerhalb halber Bootslänge	20 x 25 mm
2 galvanisierte Stalspanten am Mast	35 x 35 x 4 mm

Anm.: Kürzere Spantabstände dürfen angewandt werden, wenn alle zusammengefaßten Querschnittsflächen von Spanten per Bootslängenmeter beibehalten wird.

Planken aus Kiefer	20 mm
Planken aus Mahagony	18 mm
Decksbalken	
Distanz:	250 mm
Durchgehende Balken aus Kiefer	36 x 27 mm
4 St. ungehobelte Balken	55 x 40 mm
Decksbalken	
kürzer als halbe größte Decksbreite:	33 x 25 mm
Halbe Balken	33 x 25 mm

Für alle Balken ist eine Minderung der Höhe um 20% zulässig.

Balkweger aus Kiefer	70 x 30 – 90 x 30 mm
Deck	20 mm
Deck mit Tuch bedeckt	18 mm
Kajütdach	16 mm
Hängeknie auf beiden Seiten:	4 st

Querschnittsmaß des Mastes: 120 mm, gemessen quer zur Schiffsmittellinie

Dieses Maß wird bezogen auf 1/3 der Masthöhe über Deck. Das Maß soll reduziert werden um 5% zum Deck hin und um 15% bis zu 2/3 der Masthöhe über Deck. Die Verjüngungen sollen als gleichmäßige Kurven nach unten und oben ausgeführt werden.

Meßmarken:

Als Schwimmmarken dienen gleichschenklige, rechtwinklige Dreiecke mit zwei gleichlangen Seiten von min. 60 mm Länge, sie werden auf beiden Seiten der Bordwand in der Sektion 0,55 *MVL* plaziert mit der rechtwinkligen Spitze auf *KVL* zeigend. Die *KVL*- und *MVL*-Marken sollen rechteckig und min. 12 x 100 mm groß sein und an den Endpunkten von *KVL* und *MVL* angebracht werden, so dass die Außenkanten der Marken übereinstimmen mit der in der Zeichnung angegebenen Länge.